

Abteilungsordnung Volleyball

§ 1 – Geltungsbereich/ Name

Die Abteilung Volleyball gibt sich nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 – Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 9 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 – Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Sie zahlen einen zusätzlichen Beitrag, welcher der Beitragsordnung zu entnehmen ist.

§ 4 – Organe

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung

§ 5 – Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 6 – Wahlen

Die Wahl des Abteilungsleiter und dessen Stellvertreters erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins auf die Dauer von einem Jahr (beginnend mit Feststellung der Wahl).

Nach der ersten Legislaturperiode findet die Wahl auf die Dauer von zwei Jahren statt. Diese Regelung wird getroffen um keine Überschneidung zur Vereinsvorstandswahl zu haben.

§ 7 – Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) Abteilungsleiter
- (b) Stellvertreter des Abteilungsleiters

§ 8 – Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von dem Vorstand des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Beitragskontrolle. Die Abteilung und der Vorstand unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 9 – Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- (1) Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Organisation von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten.
- (2) Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 13 – Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.08.16 beschlossen und tritt am 16.08.16 in Kraft.